



MARKTGEMEINDE  
**PURGSTALL**  
*an der Erlauf*

## VERORDNUNG

Betrifft: Verkehrsregelungsmaßnahmen, Kurzparkzone

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich in Purgstall an der Erlauf bewegenden Verkehrs und im Interesse der Ordnung des ruhenden Verkehrs wird die **Verordnung vom 30.01.2023 aufgehoben und Folgendes angeordnet:**

### § 1

#### Kurzparkzone

Das Parken ist an nachstehenden Standorten in der Zeit von

**a) werktags, Mo. – Fr. 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**b) an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

mit einer erlaubten Parkdauer von längstens **3 Stunden** beschränkt (Kurzparkzone) und sind für eine lückenlose Kundmachung der Kurzparkzone an nachstehenden Standorten die Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ aufzustellen:

- Auf der Zufahrtsstraße zum Haus Feichsenstraße Nr.17 unmittelbar vor der Einmündung in die L6157
- Auf der Busatisstraße, unmittelbar nördlich der Einmündung des Baderweges
- Auf der Pöchlerner Straße auf Höhe der südlichen Gebäudekante des Hauses Nr.27-29
- Auf der Zufahrtsstraße zu dem Haus Pöchlerner Str.11 auf Höhe der westlichen Gebäudekante des Hauses Pöchlerner Str. Nr.9
- Auf der Mariazeller Straße an der südlichen Gebäudekante des Hauses Nr.1
- Auf der Parkgasse bei der Einmündung in die Kirchenstraße
- Auf der Schulgasse 3 m südlich der nördlichen Gebäudekante des Hauses Nr. 13
- In der Vogelgasse unmittelbar vor der Einmündung in die Tiefgarage Real 5.0 GmbH
- Auf der Kirchenstraße auf Höhe der östlichen Gebäudekante des Hauses Nr. 21

Diese Beschränkung ist kundzumachen durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Zif. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“.

Bei den Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ sind die Zusätze „werktags, **Mo. – Fr. 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Sa. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und „**Parkdauer 3 Std.**“ anzubringen. Weiters ist an den oben angeführten Standorten der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ über die Fahrbahn ein blauer Querstrich mit der Inschrift „ZONE“ zu markieren.

Die Aufhebung der Kurzparkzone hat mit den Verkehrszeichen „Ende der Kurzparkzone“ gem.§ 52 lit. a Zif.13e StVO 1960 an der Rückseite der Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ zu erfolgen.

## § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

### Rechtsgrundlage:

§ 43 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Purgstall an der Erlauf, am 31.03.2025

Der Bürgermeister  
Harald Riemer



### Ergeht an:

1. Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, Pöchlerner Str. 15-17, 3251 Purgstall/Erl.
2. Polizeiinspektion Purgstall/Erl., 3251 Purgstall/Erl.

Zu Pkt. 1. die Beschaffung, Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen geht zu Lasten der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf. Über die Anbringung der Verkehrszeichen ist unter Anführung des Anbringungstages an die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf zu berichten.

Angeschlagen am: 31.03.2025

Abgenommen am: 15.04.2025

